

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00251 vom 1. Januar 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00251

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00251 du 1 janvier 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00251 del 1 gennaio 2003

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilferecht betr. überhöhte Wohnkosten: Zuständigkeit der Einzelrichterin (E. 1). Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht (E. 2a). Gemäss dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretene neue § 24 SHG ist es möglich, den Hinweis auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung bereits mit der Anordnung der Fürsorgebehörde zu verbinden. Der Entscheid der Einzelfallkommission erging zwar schon am 16. Juli 2002, doch erliess die Einspracheinstanz und Geschäftsprüfungskommission am 18. März 2003 einen neuen Entscheid. Verfahrensrechtlich ist die Leistungskürzung nicht zu beanstanden (E. 2b). Eine Frist von 8 Monaten ist genug lang, um eine günstigere Wohnung zu suchen (E. 2c). Die Beschwerdeführerin hat nicht genügend dargelegt, dass sie sich ernsthaft um eine günstigere Wohnung bemüht hat. Abweisung der Beschwerde (E. 2d). Gegenstandslosigkeit des Begehrens auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (E. 3). Keine Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Kostenfolge (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Da hiermit schon ein Entscheid in der Sache gefällt wird, ist das Begehren der Beschwerdeführerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden.

E. 4

a) Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kölz/Bosshart/ Röhl, § 16 N. 32). Vorliegend muss das Begehren der Beschwerdeführerin als aussichtslos bezeichnet werden. Damit ist eine Grundvoraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege nicht erfüllt. b) Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG), wobei die Gerichtsgebühr praxisgemäss in Sozialhilfeangelegenheiten niedrig angesetzt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.